

# RS OGH 2003/9/25 15Os69/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2003

## Norm

MedienG §31 Abs1

## Rechtssatz

Ob ein Verhalten (auch) eine einer Person aus dem Kreis des § 31 Abs 1 MedG gemachte Mitteilung im Sinn dieser Bestimmung darstellt, ist eine Rechtsfrage, die an Hand der gegebenen Anhaltspunkte auf Grund des - aus der Sicht des allenfalls etwas Mitteilenden auf der Tatsachenebene zu klärenden - Bedeutungsgehaltes des fraglichen Verhaltens zu beantworten ist.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 69/03

Entscheidungstext OGH 25.09.2003 15 Os 69/03

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117993

## Im RIS seit

25.10.2003

## Zuletzt aktualisiert am

02.02.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)